

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 12. Dezember 1975

203. Stück

- 597.** Verordnung: Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen
- 598.** Verordnung: Ergänzungszulagenverordnung
- 599.** Verordnung: Ermäßigung des festen Teilbetrages für bestimmte Waren der Zolltarifnummer 20.05 nach dem Ausgleichsabgabegesetz
- 600.** Kundmachung: Aufhebung der Entscheidungen bezüglich der Bewertungsgrundlagen für das landwirtschaftliche Vermögen zum 1. Jänner 1970 (Feststellung der Betriebszahlen für die Vergleichs- und Untervergleichsbetriebe) durch den Verfassungsgerichtshof

597. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 17. November 1975 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen

Auf Grund des § 17 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, wird verordnet:

§ 1. (1) Für nachstehend genannte Gruppen von Steuerpflichtigen werden nach den jeweiligen Erfahrungen der Praxis neben dem Werbungskostenpauschbetrag nach § 62 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1972 folgende Durchschnittssätze für Werbungskosten auf die Dauer des aufrechten Dienstverhältnisses festgelegt:

1. Artisten

- a) Vortragskünstler, Humoristen, Komiker, Conferenciers, Chansoniers, Kunstpfeifer, Imitatoren, Sänger, Tänzer mit einfacher Ausstattung, Girls:
20 v. H. der laufenden Bezüge, höchstens 1020 S monatlich (12.240 S jährlich);
- b) Zauberer, Radfahrkünstler, Parterre- und Luftakrobaten, Percheakte, Tiernummern, Musikalnummern, Musikal- und Zirkusclowns mit eigenen Instrumenten und Requisiten, Tanzduos und -trios, Solotänzer mit eigenen Kostümen:
35 v. H. der laufenden Bezüge, höchstens 3120 S monatlich (37.440 S jährlich);

2. Bühnengehörige, Filmschaffende

- a) Bühnengehörige, soweit sie dem Schauspielergesetz vom 13. Juli 1922, BGBl. Nr. 441 (SchSpG), unterliegen, kommer-

zielle Theaterleiter, Inhaber von Individualverträgen bei den Bundestheatern (Solosänger, Eleven, Solotänzer, Schauspieler, Regie- und szenischer Hilfsdienst), sowie Direktoren der Bundestheaterverwaltung;

- b) Filmschaffende (Kameraleute, Produktionsleiter, Produktionsassistenten, Regisseure, Regieassistenten, Tonmeister, Tontechniker, Tonassistenten, Standfotografen, Filmgeschäftsführer, Schauspieler):

25 v. H. der laufenden Bezüge, höchstens 9600 S monatlich (115.200 S jährlich);

3. Fernschaffende

- a) beim Fernsehen mitwirkende Schauspieler, Sänger, Tänzer, Nachrichtensprecher, Kommentatoren, Diskussionsleiter und Redakteure, soweit sie auf dem Bildschirm erscheinen:
25 v. H. der laufenden Bezüge, höchstens 9600 S monatlich (115.200 S jährlich);
- b) Kameramänner, Kameratechniker, Kameraassistenten, Tonmeister, Tontechniker, Tonassistenten, Lichtmeister, Lichttechniker, Universalassistenten, Filmassistenten, Bildmeister, Bildtechniker, Regisseure, Regieassistenten, programmwirtschaftliche Leiter und produktionstechnische Leiter:
20 v. H. der laufenden Bezüge, höchstens 3600 S monatlich (43.200 S jährlich);

4. Universitäts- und Hochschullehrer, Universitäts- und Hochschulpersonal (Ordentliche und Außerordentliche Professoren — dazu zählt auch die Tätigkeit von Hochschullehrern an öffentlichen Krankenanstalten —, Universitäts- und Hochschulassistenten, Vertrags-

assistenten, Studienassistenten, Demonstratoren, Tutoren und wissenschaftliche Hilfskräfte, an die Universitäten oder Hochschulen berufene Bundes- und Vertragslehrer, Beamte des wissenschaftlichen Dienstes, Vertragsbedienstete des wissenschaftlichen Dienstes) und die bei und von der österreichischen Akademie der Wissenschaften sowie die am Institut für Höhere Studien und wissenschaftliche Forschung im Lehr- und Forschungsbetrieb beschäftigten Personen und das wissenschaftliche Personal, das am Europäischen Zentrum für Ausbildung und Forschung auf dem Gebiet der sozialen Wohlfahrt tätig ist:

10 v. H. der laufenden Bezüge, höchstens jedoch 3600 S monatlich (43.200 S jährlich);

5. Richter, Richteramtsanwärter und staatsanwaltschaftliche Beamte:

10 v. H. der laufenden Bezüge, höchstens 3000 S monatlich (36.000 S jährlich);

6. Journalisten

- a) Chefredakteure, Redakteure, redaktionelle Mitarbeiter und Redakteuraspiranten als hauptberuflich Tätige bei Tageszeitungen, mindestens einmal monatlich erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften, täglich erscheinenden Nachrichtendiensten und beim ORF:

15 v. H. der laufenden Bezüge, höchstens 3000 S monatlich (36.000 S jährlich); Redakteure (Redakteuraspiranten) des ORF können bei regelmäßigem Erscheinen auf dem Bildschirm den besonderen Werbungskostenpauschbetrag gemäß Punkt 3 lit. a in Anspruch nehmen, wenn ihnen dieses regelmäßige Erscheinen auf dem Bildschirm seitens des ORF bestätigt wird. In diesen Fällen steht aber der besondere Werbungskostenpauschbetrag für Journalisten nicht zu.

- b) Korrespondenten ausländischer Zeitungen, Zeitschriften, Nachrichtenagenturen, Rundfunk- und Fernsehgesellschaften, die als hauptberuflich tätige Journalisten beim Bundespressdienst des Bundeskanzleramtes akkreditiert sind:
35 v. H. der laufenden Bezüge, höchstens 7334 S monatlich (88.008 S jährlich);

7. Musiker

- a) Angehörige der Wiener Philharmoniker (als Mitglieder des philharmonischen Orchesters, des Orchesters der Wiener Staatsoper und der Hofmusikkapelle) und der Wiener Symphoniker:
20 v. H. der laufenden Bezüge, höchstens 6000 S monatlich (72.000 S jährlich);

- b) Kapellmeister (Kapellenleiter) sowie Angehörige von Orchestern und Kapellen, Mitglieder kleiner Musikensembles (z. B. Duos, Trios) und Einzelmusiker (z. B. Barpianisten):

20 v. H. der laufenden Bezüge, höchstens 3600 S monatlich (43.200 S jährlich);

8. Im Spielbetrieb beschäftigte Dienstnehmer der Österreichischen Spielbanken AG:

15 v. H. der laufenden Bezüge, höchstens 2040 S monatlich (24.480 S jährlich). Arbeitnehmern der Österreichischen Spielbanken AG steht, solange sie im Kleinen Walsertal beschäftigt sind, zusätzlich ein täglicher Werbungskostenpauschbetrag von 44 S zu. Zu diesem begünstigten Personenkreis zählen:

- a) spieltechnische Angestellte (Croupiers, Sous-Chefs, Chefcroupiers, Inspektoren, Direktoren);
b) das administrative Personal im Spielbetrieb (Saaltürkontrollen, Kassiere — Jetonkassiere, Betriebskassiere —, Chef der Rezeption) und
c) Chasseure;

9. Fliegendes Personal der Austrian Airlines:

- a) Air-Hostessen
20 v. H. der laufenden Bezüge, höchstens 1000 S monatlich (12.000 S jährlich);
b) Flugzeugführer
15 v. H. der laufenden Bezüge, höchstens 1600 S monatlich (19.200 S jährlich).

Die von den Flugzeugführern getätigten Aufwendungen für ihre Instrumentenflugausbildung sind durch diesen besonderen Werbungskostenpauschbetrag nicht erfaßt und können zusätzlich zu diesem Werbungskostenpauschbetrag nur durch Eintragung eines entsprechenden Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt werden.

10. Forstarbeiter

- a) ohne Motorsäge
5 v. H. der laufenden Bezüge;
b) mit Motorsäge
10 v. H. der laufenden Bezüge, wobei die Motorsäge nicht im Alleinbesitz des Forstarbeiters stehen muß. Als Forstarbeiter gelten Personen, die bei Schlägerarbeiten mitwirken, nicht aber Kraftfahrzeuglenker und die in Sägebetrieben beschäftigten Arbeiter;

11. Hausbesorger

Der Zuschlag gemäß § 8 des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, in der jeweils geltenden Fassung, soweit dieser 20 v. H. des Entgeltes (§ 7 Abs. 5 lit. a des Hausbesorgergesetzes), höchstens jedoch 250 S monatlich (3000 S jährlich) nicht übersteigt;

12. Heimarbeiter

Besondere Lohnzuschläge, die neben dem Arbeitslohn zur Abgeltung der Mehraufwendungen, die durch die Heimarbeit entstehen, auf Grund von Kollektivverträgen, Heimarbeitsgesamtverträgen oder Heimarbeitstarifen ausbezahlt werden, soweit diese 10 v. H. des Arbeitslohnes (Stücklohnes, Werklohnes) nicht übersteigen.

(2) Die unter Abs. 1 Punkt 4, 5, 9 bis 12 angeführten Werbungskostenpauschbeträge sind vom Arbeitgeber vor Anwendung des Lohnsteuertarifs von den steuerpflichtigen Bezügen in Abzug zu bringen, ohne daß es einer Eintragung auf der Lohnsteuerkarte bedarf.

(3) Soweit ein Angehöriger der in der Verordnung genannten Berufsgruppen Einkünfte aus verschiedenen Tätigkeiten bezieht (z. B. als Hochschullehrer und Journalist), steht ihm der für diese Berufsgruppe jeweils vorgesehene Pauschbetrag zu. Bezieht ein Angehöriger der in der Verordnung genannten Berufsgruppen Arbeitslohn von verschiedenen Arbeitgebern (z. B. ein Schauspieler ist bei verschiedenen Theatern tätig oder ein Hochschullehrer bezieht seine Hochschullehrerbezüge auf Grund mehrerer Lohnsteuerkarten u. dgl.), so kann auf jeder Lohnsteuerkarte der betreffende Pauschbetrag voll eingetragen bzw. berücksichtigt werden. Bei der Durchführung eines Jahresausgleiches bzw. bei der Veranlagung zur Einkommensteuer darf aber dieser Pauschbetrag nur bis zu dem für diese Berufsgruppe in Betracht kommenden Höchstbetrag berücksichtigt werden.

§ 2. Diese Verordnung ist anzuwenden:

1. wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgestellt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1975 enden,
2. wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1976.

Androsch

598. Verordnung der Bundesregierung vom 25. November 1975 über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 (Ergänzungszulagenverordnung)

Auf Grund des § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, der §§ 45 und 64 Abs. 3 des Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 245/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 340/1965, 247/1970, 486/1971 und 306/1975 und der §§ 48 und 66 Abs. 2 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes

in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 176/1966, 248/1970, 487/1971 und 400/1975 wird verordnet:

§ 1. Der Mindestsatz im Sinne des § 26 Abs. 5 beträgt:

- a) für den Beamten 2625 S. Der Mindestsatz erhöht sich für die Ehefrau, die bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 1130 S und für jedes Kind, das bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 282 S,
- b) für die Witwe 2625 S. Der Mindestsatz erhöht sich für jedes Kind, für das der Witwe eine Haushaltszulage gebührt, um 282 S,
- c) für eine Halbwaise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 980 S und nach diesem Zeitpunkt 1741 S,
- d) für eine Vollwaise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 1472 S und nach diesem Zeitpunkt 2625 S,
- e) für eine frühere Ehefrau 2625 S.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1976 in Kraft.

Kreisky	Häuser	Bielka	Moser
Androsch	Leodolter	Staribacher	Rösch
Broda	Lütgendorf	Weihls	Sinowatz
	Lanc		Firnberg

599. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 25. November 1975 über die Ermäßigung des festen Teilbetrages für bestimmte Waren der Zolltarifnummer 20.05 nach dem Ausgleichsabgabegesetz

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Ausgleichsabgabegesetzes, BGBl. Nr. 219/1967, wird in Verbindung mit § 6 des Zolltarifgesetzes 1958, BGBl. Nr. 74, verordnet:

Artikel I

Der feste Teilbetrag der Ausgleichsabgabe wird für die nachstehend angeführten Waren wie folgt ermäßigt:

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Fester Teilbetrag in v. H. des Zollwertes
ex 20.05	Konfitüren und Marmeladen, mit Zuckerzusatz	15

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1976 in Kraft und verliert ihre Wirksamkeit mit Ablauf des 30. Juni 1976.

Androsch

600. Kundmachung des Bundesministers für Finanzen vom 25. November 1975 über die Aufhebung der Entscheidungen des Bundesministeriums für Finanzen vom 12. Juli 1971, Zl. 255.452-10/71, kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 5. August 1971, durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 21. Oktober 1975, Zl. V 10/75-9, die Entscheidungen des Bundesministeriums für

Finanzen bezüglich der Bewertungsgrundlagen für das landwirtschaftliche Vermögen zum 1. Jänner 1970 (Feststellung der Betriebszahlen für die Vergleichs- und Untervergleichsbetriebe) vom 12. Juli 1971, Zl. 255.452-10/71, kundgemacht gemäß § 44 in Verbindung mit den §§ 34 und 35 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 5. August 1971, als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. März 1976 in Kraft.

Androsch

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 391-20, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 468— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 65 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2-15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.